

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 (31) 633 79 64
Telefax +41 (31) 633 79 67
www.gef.be.ch
info.spa@gef.be.ch

An die
Adressatinnen und Adressaten
gemäss Anhang zu dieser Verfügung

Bern, 8. Februar 2012

Verfügung

betreffend provisorische stationäre Spitaltarife ab dem 1. Januar 2012



Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten:

A. Sachverhalt

Am 1. Januar 2012 trat die neue Spitalfinanzierung mit zahlreichen grundlegenden Änderungen in Kraft. Ende 2011 lagen dem Spitalamt erst wenige Anträge auf Tarifvertragsgenehmigung oder auf Festsetzung von Tarifen vor. Um dem Interesse der Spitäler und auch jenem der Öffentlichkeit an einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der Behandlungen trotzdem nachzukommen, hat das Spitalamt mit Verfügung vom 28. Dezember 2011 superprovisorische¹ Tarife für jene Tarifpartner festgelegt, die keine Tarife vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind. Um zudem die Spitalwahlfreiheit gemäss Artikel 41 Absatz 1^{bis} KVG zu gewährleisten, wurden mit gleicher Verfügung basierend auf den vereinbarten und den superprovisorisch festgelegten Tarifen Referenztarife für ausserkantonale Hospitalisationen festgelegt. Gleichzeitig wurde den Tarifpartnern Frist gesetzt, um zu den superprovisorisch verfügbaren Tarifen Stellung zu nehmen und ihre Genehmigungs- oder Festsetzungsanträge oder begründeten Fristenverlängerungsgesuche einzureichen.

Zu den superprovisorischen Tarifen haben folgende Tarifpartner Stellung genommen und eine Anpassung beantragt:

Das Inselspital Bern beantragte mit Schreiben vom 12. Januar 2012 eine Anpassung des Tarifs für den stationären Aufenthalt in der Abteilung für kognitive und restorative Neurologie und die zusätzliche Verfügung eines Tarifs für Wartepatientinnen und -patienten.

Die Klinik SGM Langenthal weist in ihrem Schreiben vom 23. Januar 2012 darauf hin, dass sie über einen Leistungsauftrag sowohl in der Psychiatrie als auch in der Psychosomatik verfügt und deshalb die Formulierungen in der Verfügung vom 28. Dezember 2011 anzupassen seien.

Auf die weiteren Ausführungen wird das Spitalamt, soweit erforderlich, im Rahmen seiner Begründung (Buchstabe B) eingehen.

¹ Superprovisorisch verfügen heisst, dass das rechtliche Gehör nicht gewährt wird, weil nach Art. 21 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) Gefahr im Verzug ist.

Nach Anhörung der Tarifpartner, hat das Spitalamt nun die superprovisorischen Tarife in provisorische umzuwandeln, bis entweder ein genehmigter Vertrag oder ein definitiv festgesetzter Tarif vorliegen wird. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist zu prüfen, ob die Beträge der superprovisorisch festgelegten Tarife geändert werden müssen oder ob sie unverändert in provisorische Tarife umgewandelt werden können. Ebenfalls ist zu prüfen, ob die Referenztarife anzupassen sind. Die vorliegende Verfügung ersetzt sodann diejenige vom 28. Dezember 2011.

Tarifpartner, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sind von dieser Verfügung nicht betroffen. Auch wenn noch keine regierungsrätliche Genehmigung vorliegt, sind bei der Rechnungsstellung gemäss bisheriger langjähriger Praxis bereits die vereinbarten Tarife ab dem 1. Januar 2012 anzuwenden und später Differenzen auszugleichen, falls der Tarif nicht genehmigt werden sollte.

B. Begründung

1. Zuständigkeit für die Festsetzung provisorischer Tarife

Ein Verwaltungsverfahren wird nach Artikel 16 Absatz 1 VRPG² mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig. Der Kanton ist daher befugt, ohne Genehmigungs- oder Festsetzungsgesuche der Tarifpartner (d.h. bereits vor Hängigkeit der Hauptsachen) die vorliegenden Verwaltungsverfahren von Amtes wegen zu eröffnen.³ Die Eröffnung dieser Verwaltungsverfahren wird mit einer Tarifgenehmigung oder einer Tariffestsetzung des Regierungsrates enden.⁴ Zu prüfen ist, wer innerhalb des Kantons für die Anordnung der vorsorglichen Massnahmen zuständig ist, die während dieser Verfahren auf Tarifgenehmigung oder –festsetzung gelten.

Nach Artikel 27 Absatz 1 VRPG ist dies die instruierende Behörde. Die Instruktion d.h. die Vorbereitung von Tarifentscheiden im Gesundheitsbereich ist Aufgabe des Spitalamtes.⁵ Daher ist das Spitalamt für die Festsetzung der provisorischen Tarife zuständig.

2. Summarische Prüfung im Rahmen der Festsetzung provisorischer Tarife

Der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen schliessen vertiefte Abklärungen aus. Zu einer eingehenden Beweisführung fehlt die Zeit.⁶ Vorsorgliche Massnahmen erfolgen aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.⁷ Es wird im Verfahren um den definitiven Tarif zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt zudem die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Im Folgenden werden die provisorischen Tarife (inkl. Investitionen und Anteil des Wohnkantons) aufgrund abgeschlossener Tarifverträge und in Ausnahmefällen nach dem Berechnungsmodell ITAR_K (Integriertes Tarifmodell Kostenträgerrechnung) festgelegt. Bei Anwendung des Berechnungsmodells ITAR_K werden eine Teuerung von 1.5 Prozent und ein Investitionszuschlag von 10 Prozent aufgerechnet. Die provisorischen Tarife bilden für den Regierungsrat weder ein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen, die noch zur Genehmigung beantragt werden, noch für die Beurteilung von Tariffestsetzungsgesuchen.

² Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

³ Vgl. auch Art. 18 Abs. 1 VRPG

⁴ Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 KVG

⁵ Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) sowie Art. 13 Abs. 2 Bst. f der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF; BSG 152.221.121)

⁶ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N2 und 23 zu Art. 27

⁷ Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 55 N20

3. Provisorischer Tarif für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Nicht-Universitätsspitalern, in Geburtshäusern und auf Palliativstationen

Für jene Tarifpartner, die bisher keinen Tarifvertrag abgeschlossen haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten für Nicht-Universitätsspitaler sowie Geburtshäuser die superprovisorisch verfügte Baserate von **CHF 9'940.-** und für den stationären Aufenthalt auf der Palliativstation von diaconis die superprovisorisch verfügte Nachtpauschale von **CHF 985.-** im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2012 unverändert als provisorische Tarife festgesetzt. Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen Spitalern und Krankenversicherern.

4. Superprovisorischer Tarif für stationäre Akutpatientinnen und –patienten im Inselehospital

Besteht zwischen dem Inselehospital und dem Krankenversicherer bisher kein Tarifvertrag oder sind die Verhandlungen gescheitert, wird für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten die superprovisorisch verfügte Baserate von **CHF 11'425.-** im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2012 unverändert als provisorische Baserate festgesetzt. Das Spitalamt stützt sich dabei auf einen bereits bestehenden Vertragsabschluss zwischen dem Inselehospital und einem Krankenversicherer.

Für die Abgeltung eines stationären Aufenthalts in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie liegen keine Tarifverträge zwischen dem Inselehospital und den Krankenversicherern vor. Das Spitalamt hat sich deshalb bereits für die Festsetzung der superprovisorischen Abteilungsfallpauschale auf das Berechnungsmodell ITAR_K gestützt und eine Teuerung von 1.5 Prozent und einen Investitionszuschlag von 10 Prozent aufgerechnet. In seiner Stellungnahme vom 12. Januar 2012 beantragt das Inselehospital jedoch auf der Basis der gleichen Berechnungsgrundlagen eine provisorische Tagesvollpauschale von CHF 1'663.-- anstelle der superprovisorischen Abteilungsfallpauschale von CHF 85'078.- zu verfügen. Da Tagesvollpauschalen bereits heute bei Patientinnen und Patienten der übrigen Sozialversicherer und auch in vergleichbaren Institutionen der Schweiz zur Anwendung kämen, habe das Inselehospital bereits in den Tarifverhandlungen diesen Wechsel vorgeschlagen. Der Vorteil von Tagespauschalen liege in der gerechteren Vergütung der Aufenthalte, da die Leistungsabgeltung unabhängig von der Aufenthaltsdauer sichergestellt werde. Zudem würden sie der generellen künftigen Stossrichtung in der stationären Rehabilitation entsprechen. Die Berechnung der beantragten Tagespauschale basiert auf den gleichen Grundlagen wie die Berechnung der Abteilungsfallpauschale, und die Argumentation des Inselehospital ist für das Spitalamt nachvollziehbar. Daher wird für das Inselehospital und die Krankenversicherer, die bisher keinen Vertrag abgeschlossen haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, zur Vergütung der stationären Behandlungen in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2012 eine Tagesvollpauschale von **CHF 1'663.--** provisorisch festgelegt.

Weiter beantragt das Inselehospital in seinem Schreiben vom 12. Januar 2012 eine Tagespauschale von CHF 430.-- zur Abgeltung der Leistungen an Patientinnen und Patienten, die auf einen Pflege- oder Rehabilitationsplatz warten. Diese Leistungen könnten nicht über die SwissDRG-Fallpauschale abgerechnet werden. Die beantragte Tagespauschale entspreche einem Tagesansatz für die Akut- und Übergangspflege in der höchsten Pflegeintensitätsstufe gemäss provisorischer Tariffestsetzung des Regierungsrates des Kantons Zürich für das Jahr 2011. Bei diesen Patientinnen und Patienten sei von einem sehr hohen Pflegebedarf auszugehen. Das Spitalamt folgt dem Antrag des Inselehospital nicht und setzt keinen provisorischen Tarif für die Abgeltung der Wartepatientinnen und –patienten fest. Der beantragte Tarif beruht auf keinen Kosten- und Leistungsdaten. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Anzahl solcher Patientinnen und Patienten gering ist und eine provisorische Festsetzung nicht notwendig ist. Dem Spitalamt ist zudem nicht bekannt, dass das Inselehospital bereits in den Vorjahren (Leistungsabgeltung nach APDRG) über einen solchen separaten Tarif verfügte. Im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen und damit summarischen Prüfungen sind keine Tari-

fe neu einzuführen für Leistungsbereiche, die bisher keinen eigenen Tarif hatten. Im summarischen Verfahren geht es darum, die bisherigen Tarife ins neue System zu überführen, um die Abrechnung und Liquidität sicherzustellen.

5. Provisorische Tarife für stationäre Rehabilitationspatientinnen und –patienten

Für jene Tarifpartner, die bisher keinen Tarifvertrag abgeschlossen haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für stationäre Rehabilitationspatientinnen und –patienten im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2012 die superprovisorisch verfügbaren Tagespauschalen unverändert als provisorische Tagespauschalen festgesetzt:

- **CHF 418.-** für die postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Multimorbidität und noch vorhandenem Rehabilitationspotential im Rehabilitations/Gesundheitszentrum Hauenstein Schönberg Gunten AG
- **CHF 410.-** für die postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Multimorbidität und noch vorhandenem Rehabilitationspotential bzw. **CHF 385.-** für die kardiale Rehabilitation nach herzchirurgischen Eingriffen oder Herzinfarkt bei gravierender Multimorbidität, stark eingeschränkter Mobilität und doch noch vorhandenem Rehabilitationspotential in der Rehaklinik Hasliberg AG
- **CHF 410.-** für die postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Polymorbidität und noch vorhandenem Rehabilitationspotential in der Kurklinik Eden AG (mit Aussenstelle für die dementsprechende Nachbehandlung Hochbetagter in der Reha-Pflegeklinik Eden in Ringgenberg)

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern.

Zwischen den Rehabilitationskliniken Berner Klinik Montana, Berner Reha Zentrum AG, dem Fürsorgeverein Bethesda sowie den beiden Regionalen Spitalzentren SNBe AG und SZB AG und den Krankenversicherern bestehen weiterhin keine Tarifverträge. Das Spitalamt setzt deshalb die für die Leistungsabgeltung bei stationären Rehabilitationspatientinnen und –patienten superprovisorisch verfügbaren Tarife, die auf dem Berechnungsmodell ITAR_K basieren und mit einer Teuerung von 1.5 Prozent und einem Investitionszuschlag von 10 Prozent aufgerechnet wurden, unverändert als provisorische Tarife fest:

- **CHF 691.-** für pulmonale Rehabilitation bzw. **CHF 572.-** für kardiale Rehabilitation in der Berner Reha Zentrum AG
- **CHF 573.-** für psychosomatische Rehabilitation bzw. **CHF 659.-** für neurologische Rehabilitation in der Berner Klinik Montana
- **CHF 636.-** für orthopädische Rehabilitation bzw. **CHF 720.-** für multimorbide Rehabilitation in der Berner Reha Zentrum AG und in der Berner Klinik Montana
- **CHF 820.-** für die neurologische Rehabilitation bzw. **CHF 750.-** für Parkinson bzw. **CHF 846.-** für Epileptologie bzw. **CHF 431.-** für den nicht-akuten Bereich in der Klinik Bethesda
- **CHF 692.-** für geriatrische Rehabilitation in der SNBe AG und in der SZB AG

6. Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten der nicht-universitären Psychiatrie

Für jene Tarifpartner, die bisher keinen Tarifvertrag abgeschlossen haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die stationäre Behandlung in den nicht-universitären Psychatriekliniken im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2012 die superprovisorisch verfügbaren Pauschalen für folgende Kliniken unverändert als provisorische Pauschalen festgesetzt:

- **CHF 660.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 442.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der psychiatrischen Dienste der SRO AG und der RSE AG

- **CHF 643.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 431.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie und **CHF 770.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie der psychiatrischen Dienste Biel-Seeland - Berner Jura
- **CHF 615.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 412.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie des Psychiatricentrum Münsingen
- **CHF 599.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 399.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Meiringen
- **CHF 665.-** pro Nacht für die stationäre Behandlung im Bereich Psychosomatik des Lindenhofspitals
- **CHF 645.-** pro Nacht für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Wyss
- **CHF 596.-** pro Nacht für die stationäre Behandlung in den Bereichen Psychiatrie und Psychosomatik der Klinik SGM

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern.

Für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Soteria Bern sind dem Spitalamt nun bestehende Vertragsabschlüsse mit Krankenversicherern bekannt. Deshalb stützt sich das Spitalamt auf diese ab und legt für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Soteria Bern einen provisorischen Tarif von **CHF 605.--** pro Tag fest.

7. Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD)

Besteht zwischen den UPD und dem Krankenversicherer bisher kein Tarifvertrag oder sind die Verhandlungen gescheitert, werden für die stationäre Behandlung in den UPD im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2012 die superprovisorisch verfügbaren Tagespauschalen unverändert als provisorische Tagespauschalen festgesetzt:

- **CHF 645.-** für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie 1. – 90. Tag
- **CHF 429.-** für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie ab 91. Tag
- **CHF 49.-** als Zuschlag für die stationäre Behandlung auf der Forensikstation pro Tag
- **CHF 733.-** für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den UPD und Krankenversicherern.

8. Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten von Kliniken zur Rehabilitation von Suchtkranken

Für jene Tarifpartner, die bisher keinen Tarifvertrag abgeschlossen haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die stationäre Behandlung in den Suchtfachkliniken im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG ab dem 1. Januar 2012 die superprovisorisch verfügbaren Tagespauschalen unverändert als provisorische Tagespauschalen festgesetzt:

- **CHF 672.-** für den stationären qualifizierten Drogenentzug bzw. **CHF 410.-** für die stationäre Entwöhnung in der Klinik Selhofen
- **CHF 640.-** für den stationären qualifizierten Alkoholentzug bzw. **CHF 390.-** für die stationäre Entwöhnung in der Klinik südhang
- **CHF 415.-** für die stationäre Behandlung von Frauen mit Abhängigkeitserkrankungen und Essstörungen in der Klinik Wysshölzli

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern.

9. Referenztarife nach Artikel 41 Absatz 1^{bis} KVG

Die versicherte Person kann für die stationäre Behandlung unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital). Der Krankenversicherer und der Wohnkanton übernehmen bei stationärer Behandlung in einem Listenspital die Vergütung anteilmässig nach Artikel 49a KVG höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt.⁸

Dieser Tarif für die Behandlung im Wohnkanton wird als Referenztarif bezeichnet und ist sowohl für die Spitäler als auch die Krankenversicherer ab dem 1. Januar 2012 notwendig, um das KVG korrekt zu vollziehen. Da die Investitionskosten ab dem 1. Januar 2012 in den stationären Tarifen enthalten sind, kann für die Behandlungen von Patientinnen und Patienten unabhängig zu ihrem Wohnort der gleiche Tarif gelten. Basierend auf den in den Ziffern B 3 bis B 8 festgelegten provisorischen Tarifen gelten gegenüber der Verfügung vom 28. Dezember 2011 unverändert folgende Referenztarife:

- Baserate von **CHF 9'940.-** für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern sowie Nachtpauschale von **CHF 985.-** für stationäre Behandlung auf einer Palliativstation
- Baserate von **CHF 11'425.-** für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Universitätsspitalern
- Tagespauschale von **CHF 691.-** für stationäre pulmonale Rehabilitation, **CHF 572.-** für stationäre kardiale Rehabilitation bzw. **CHF 573.-** für stationäre psychosomatische Rehabilitation, **CHF 659.-** für stationäre neurologische Rehabilitation, **CHF 636.-** für stationäre orthopädische Rehabilitation und **CHF 720.-** für stationäre multimorbide Rehabilitation
- Tagespauschale von **CHF 643.-** (1. – 90. Tag) und **CHF 431.-** (ab 91. Tag) für stationäre Behandlung von Erwachsenen in nicht-universitären Psychiatrien und von Suchtkranken
- Tagespauschale von **CHF 645.-** (1. – 90. Tag) und **CHF 429.-** (ab 91. Tag) für stationäre Behandlung von Erwachsenen in universitären Psychiatrien
- Tagespauschale von **CHF 770.-** für stationäre Behandlung von Kinder- und Jugendlichen in nicht-universitären und universitären Psychiatrien

C. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

verfügt:

1. Die Verfügung vom 28. Dezember 2011 betreffend superprovisorische stationäre Spitaltarife ab dem 1. Januar 2012 wird aufgehoben.
2. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 werden für jene Tarifpartner, die bisher keinen Tarif vereinbaren konnten oder deren Verhandlungen gescheitert sind, folgende provisorische Tarife für die stationären Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG festgelegt:
 - 2.1 Die provisorische Baserate für Nicht-Universitätsspitaler und Geburtshäuser betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten beträgt **CHF 9'940.-**, die provisorische Nachtpauschale für den stationären Aufenthalt auf der Palliativstation von diaconis **CHF 985.-**.
 - 2.2 Der provisorische Baserate für das Inselspital betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten beträgt **CHF 11'425.-**, die provisorische Tagespauschale für den stationären Aufenthalt in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie **CHF 1'663.-**.
 - 2.3 Die provisorische Tagespauschale für die postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Multimorbidität und

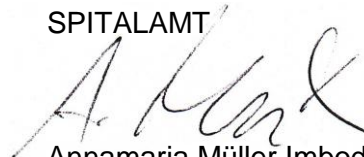
⁸ Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG

- noch vorhandenem Rehabilitationspotential im Rehabilitations/Gesundheitszentrum Hauenstein Schönberg Gunten AG beträgt **CHF 418.-**.
- 2.4 Die provisorische Tagespauschale für die postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Multimorbidität und noch vorhandenem Rehabilitationspotential in der Rehaklinik Hasliberg AG beträgt **CHF 410.-**, diejenige für die kardiale Rehabilitation nach herzchirurgischen Eingriffen oder Herzinfarkt bei gravierender Multimorbidität, stark eingeschränkter Mobilität und doch noch vorhandenem Rehabilitationspotential **CHF 385.-**.
- 2.5 Die provisorische Tagespauschale für die postoperative orthopädische Nachbehandlung von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten mit gravierender Polymorbidität und noch vorhandenem Rehabilitationspotential in der Kurklinik Eden AG (mit Aussenstelle für dementsprechende Nachbehandlung Hochbetagter in der Reha-Pflegeklinik Eden in Ringgenberg) beträgt **CHF 410.-**.
- 2.6 Die provisorische Tagespauschale für pulmonale Rehabilitation in der Berner Reha Zentrum AG beträgt **CHF 691.-**, diejenige für kardiale Rehabilitation **CHF 572.-**.
- 2.7 Die provisorische Tagespauschale für psychosomatische Rehabilitation in der Berner Klinik Montana beträgt **CHF 573.-**, diejenige für neurologische Rehabilitation **CHF 659.-**.
- 2.8 Die provisorische Tagespauschale für orthopädische Rehabilitation in der Berner Reha Zentrum AG und in der Berner Klinik Montana beträgt **CHF 636.-**, diejenige für multimorbide Rehabilitation **CHF 720.-**.
- 2.9 Die provisorische Tagespauschale für die neurologische Rehabilitation in der Klinik Bethesda beträgt **CHF 820.-**, diejenige für Parkinson **CHF 750.-**, diejenige für Epileptologie **CHF 846.-** und diejenige für den nicht-akuten Bereich **CHF 431.-**.
- 2.10 Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der SNBe AG und in der SZB AG beträgt **CHF 692.-**.
- 2.11 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der psychiatrischen Dienste der SRO AG und der RSE AG beträgt **CHF 660.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 442.-** (ab 91. Tag).
- 2.12 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der psychiatrischen Dienste Biel-Seeland-Berner Jura beträgt **CHF 643.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 431.-** (ab 91. Tag), diejenige für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie **CHF 770.-**.
- 2.13 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie des Psychiatriezentrums Münsingen beträgt **CHF 615.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 412.-** (ab 91. Tag).
- 2.14 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Soteria Bern beträgt **CHF 605.-**.
- 2.15 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Meiringen beträgt **CHF 599.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 399.-** (ab 91. Tag).
- 2.16 Die provisorische Nachtpauschale für die stationäre Behandlung im Bereich Psychosomatik des Lindenhofspitals beträgt **CHF 665.-**.
- 2.17 Die provisorische Nachtpauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Privatklinik Wyss beträgt **CHF 645.-**.
- 2.18 Die provisorische Nachtpauschale für die stationäre Behandlung in den Bereichen Psychiatrie und Psychosomatik der Klinik SGM beträgt **CHF 596.-**.
- 2.19 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste beträgt **CHF 645.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 429.-** (ab 91. Tag), diejenige für die stationäre Behandlung in der Kinder- und

- Jugendpsychiatrie **CHF 733.-**. Der Zuschlag pro Tag für die stationäre Behandlung auf der Forensikstation beträgt **CHF 49.-**.
- 2.20 Die provisorische Tagespauschale für den stationären qualifizierten Drogenentzug in der Klinik Selhofen beträgt **CHF 672.-**, diejenige für die stationäre Entwöhnung **CHF 410.-**.
- 2.21 Die provisorische Tagespauschale für den stationären qualifizierten Alkoholentzug in der Klinik südhang beträgt **CHF 640.-**, diejenige für die stationäre Entwöhnung **CHF 390.-**.
- 2.22 Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung von Frauen mit Abhängigkeitserkrankungen und Essstörungen in der Klinik Wysshölzli beträgt **CHF 415.-**.
3. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.
4. Als Referenztarife für ausserkantonale Hospitalisationen gemäss Artikel 41 Absatz 1^{bis} KVG werden festgesetzt:
- 4.1 Baserate von **CHF 9'940.-** für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern sowie Nachtpauschale von **CHF 985.-** für die stationäre Behandlung auf einer Palliativstation
- 4.2 Baserate von **CHF 11'425.-** für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Universitätsspitalern
- 4.3 Tagespauschale von **CHF 691.-** für stationäre pulmonale Rehabilitation, **CHF 572.-** für stationäre kardiale Rehabilitation bzw. **CHF 573.-** für stationäre psychosomatische Rehabilitation, **CHF 659.-** für stationäre neurologische Rehabilitation, **CHF 636.-** für stationäre orthopädische Rehabilitation und **CHF 720.-** für stationäre multimorbide Rehabilitation
- 4.4 Tagespauschale von **CHF 643.-** (1. – 90. Tag) und **CHF 431.-** (ab 91. Tag) für stationäre Behandlung von Erwachsenen in nicht-universitären Psychiatrien und von Suchtkranken
- 4.5 Tagespauschale von **CHF 645.-** (1. – 90. Tag) und **CHF 429.-** (ab 91. Tag) für stationäre Behandlung von Erwachsenen in universitären Psychiatrien
- 4.6 Tagespauschale von **CHF 770.-** für stationäre Behandlung von Kinder- und Jugendlichen in nicht-universitären und universitären Psychiatrien
5. Diese Verfügung wird den Adressatinnen und Adressaten gemäss Anhang zu dieser Verfügung eröffnet.

Freundliche Grüsse

SPITALAMT



Annamaria Müller Imboden
Vorsteherin

Beilage: Anhang mit den Adressatinnen und Adressaten dieser Verfügung